

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/5/30 2003/03/0288

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.05.2007

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

91/01 Fernmeldewesen

Norm

AVG §56;

TKG 1997 §8 Abs1;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2003/03/0289 E 30. Mai 2007

Rechtssatz

Mit dem angefochtenen Bescheid stellte die belangte Behörde gemäß

§ 8 Abs 1 TKG 1997 fest, dass 1) der Austausch eines bestehenden

Erdseiles gegen ein Erdseil mit integriertem Lichtwellenleiter auf

der 110 kV ÖBB-Bahnstromleitung in einem bestimmten Abschnitt auf

bestimmten Grundstücken die Errichtung einer

Telekommunikationslinie darstellt, und 2) die Beschwerdeführerin

... als Eigentümerin dieser Grundstücke verpflichtet ist, zu

dulden, dass die durch Recht gesicherte Leitung der mitbeteiligten

Partei ... für die Errichtung und den Betrieb von

Telekommunikationslinien genutzt wird, sowie 3) bei Vorliegen eines Angebotes auf Entschädigung gemäß den

einheitlichen Richtsätzen die Nutzung der Grundstücke für Zwecke von Telekommunikationslinien nicht gehemmt

wird. Die Erlassung des vorliegenden Feststellungsbescheides erweist sich angesichts der unstrittig nicht gegebenen

Bereitschaft der Beschwerdeführerin zur Duldung iSd § 8 Abs 1 TKG auch ohne diesbezügliche ausdrückliche

gesetzliche Anordnung als sowohl im öffentlichen Interesse als auch im rechtlichen Interesse der die

Bescheiderlassung begehrenden mitbeteiligten Partei gelegen und daher zulässig (zur Zulässigkeit von

Feststellungsbescheiden vgl etwa das hg Erkenntnis vom 15. Dezember 2003, ZI 2001/03/0292, mwH).

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung

Feststellungsbescheide

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2003030288.X01

Im RIS seit

27.06.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at